

Abwasser-Tarif

1. Anwendungsgebiet

Der vorliegende Tarif gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Er bestimmt die wiederkehrende Gebühr für die Entsorgung von Abwässern in der Politischen Gemeinde Bottighofen.

2. Grundgebühr

- 2.1 Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro Anschluss erhoben. Bei Bauten mit mehreren Wohnungen wird eine Zusatzpauschale pro zusätzliche Wohnung erhoben.
- 2.2 Bei Gewerbe- und Industriebauten wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

Grundstückfläche x Fr./m²

2.3 Es gelten folgende Ansätze:

System		Beschrieb	Veranlagung		
			Wohnbauten		Gewerbe- und Indust- riebauten
			pro Anschluss inkl. 1 Woh- nung [Fr./Stück]	Pro zusätzli- che Wohnung [Fr./Stück]	Angeschlos- sene Parzel- lenfläche m2 x Ansatz [Fr.]
Mischwas- sersystem	Gebühr Misch- wasser	Oberflächenentwässerung zusammen mit häuslichem Abwasser in die Mischwasserkanalisation	150	30	0.20

Trennsystem	Gebühr Meteor- wasser	Das Oberflächenwasser fliesst über die Meteorwasserkanalisation der Gemeinde dem Vorfluter zu.	150	30	0.20
		Das Oberflächenwasser wird ohne Nutzung des öffentlichen Kanal- netzes in den Vorfluter geführt.	keine Gebühr		
Reduziertes Mischsystem	Gebühr Misch- wasser	Ein Anteil des Oberflächenwassers wird der Mischwasserkanalisation zugeführt.	75	15	0.10
	Gebühr Meteor- wasser	Das restliche Oberflächenwasser fliesst über die Meteorwasserkanalisation dem Vorfluter zu.	75	15	0.10
		Das restliche Oberflächenwasser wird ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes in den Vorfluter geleitet	keine Gebühr		

Bei Wohn- und Gewerbebauten erfolgt die Verrechnung gemäss dem Ansatz der "Gewerbe- und Industriebauten".

3. Mengengebühr

3.1. Die Abwasserschwemmgebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und wird wie folgt berechnet.

Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x Fr./m³

Abwasserpreis Franken pro m³: Fr. 2.—

3.2. Der Gewichtungsfaktor widerspiegelt den Verschmutzungsgrad des Abwassers. Häusliches Abwasser wird mit Faktor 1.0 eingesetzt. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtigkeitsfaktor der Abwasserbelastung gemäss den VSA/FES-Richtlinien festgelegt. Übersteigt dieser den Faktor 1.0, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

4. Allgemeines

4.1 Das Kanalisationsreglement, das Beitrags- und Gebührenreglement sowie allfällige weitere Vorschriften der Politischen Gemeinde Bottighofen, gelten ergänzend zum Tarif.

- 4.2. Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.
- 4.3. In Sonderfällen ist die Politische Gemeinde Bottighofen, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.
- 4.4 Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch, in der Regel halbjährlich, erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Dieser Tarif gilt ab 1. Januar 2006

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 28. März 2006

Dieser Tarif ersetzt alle bisherigen.